



5.6.2013

B7-0258/2013

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu Waffenausfuhren und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts
2008/944/GASP des Rates
(2013/2657(RSP))

Tarja Cronberg, Reinhard Bütikofer, Indrek Tarand, Raül Romeva i Rueda, Barbara Lochbihler, Franziska Katharina Brantner, Bart Staes, Judith Sargentini, Sandrine Bélier, Jean Lambert
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B7-0258/2013

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Waffenausfuhren und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates (2013/2657(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern¹,
- unter Hinweis auf die derzeitige Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts in der Arbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ des Rates (COARM), die gemäß seinem Artikel 15 drei Jahre nach seiner Annahme zu erfolgen hat,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 19. November 2012 zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts,
- unter Hinweis auf Aktion 11 Buchstabe e des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie als Teil des strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie, in dem der EAD und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, bei der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht Berücksichtigung finden,
- unter Hinweis auf den dreizehnten und vierzehnten Jahresbericht der COARM²,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten³,
- unter Hinweis auf den regelmäßig aktualisierten Anwenderleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern⁴,
- unter Hinweis auf die Annahme des internationalen Übereinkommens über den Waffenhandel durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. April 2013,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2007 zum Siebenten und Achten Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der Operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer

¹ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

² ABl. C 382 vom 30.12.2011, S. 1; ABl. C 386 vom 14.12.2012, S. 1.

³ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

⁴ Rat der Europäischen Union, 9241/09, 29.4.2009.

⁵ ABl. C 244 E vom 18.10.2007, S. 210.

grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, und deren im Rahmen des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie für 2013 vorgesehene Überprüfung,

- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Ausfuhr und Verbringung von Waffen Auswirkungen auf die Sicherheit von Menschen, die Menschenrechte, die Demokratie, die gute Regierungsführung und die sozioökonomische Entwicklung hat, sodass es von Bedeutung ist, die Ausfuhrkontrollpolitik der Europäischen Union in Bezug auf Militärtechnologie und Militärgüter zu stärken und sicherzustellen, dass diese in eine rechenschaftspflichtiges, transparentes, wirksames, allgemein akzeptierten und klar definiertes Waffenkontrollsystem eingebettet ist;
- B. in der Erwägung, dass der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP einen rechtsverbindlichen Rahmen darstellt und darin acht Kriterien festgelegt sind, und in der Erwägung, dass bei Nichterfüllung dieser Kriterien die Ausfuhrgenehmigung verweigert werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass mit diesen Kriterien unter anderem verhindert werden soll, dass Waffenausfuhren getätigt werden, die zur Verschärfung von Konflikten (Kriterien 3 und 4) beitragen oder zur Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts führen (Kriterium 2) könnten, oder das Risiko verringert werden soll, dass verbrachte Güter in Drittstaaten ausgeführt oder zu unerwünschten Endnutzern gelangen könnten oder die Entwicklung des Empfängerlandes erheblich beeinträchtigt werden könnte (Kriterium 8); in der Erwägung, dass der Gemeinsame Standpunkt keine Einschränkungen des Geltungsbereichs enthält und die acht Kriterien daher für innereuropäische Ausfuhren ebenso wie für Waffenlieferungen in eng mit der Europäischen Union assoziierte Staaten gelten;
- D. in der Erwägung, dass in Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts festgelegt ist, dass die Einhaltung der acht Kriterien Vorrang vor etwaigen wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen oder industriellen Interessen der Mitgliedstaaten hat;
- E. in der Erwägung, dass das Beschlussfassungsverfahren für die Bewilligung oder Verweigerung einer Waffenausfuhrgenehmigung ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt; in der Erwägung, dass die acht Kriterien EU-weit sehr unterschiedlich ausgelegt werden, was bedeutet, dass die Waffenausfuhrpraktiken recht stark voneinander abweichen;
- F. in der Erwägung, dass sich eine Tendenz zu einem stärkeren Prüf- und Berichtssystem beobachten lässt, seit dem Rat Jahresberichte gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vorgelegt werden; in der Erwägung, dass es jedoch kein standardisiertes Prüf- und Berichtssystem gibt und die Mitgliedstaaten legislative und operative Hindernisse überwinden müssen, um eine bessere Einhaltung der acht Kriterien zu erreichen;
- G. in der Erwägung, dass die COARM-Jahresberichte zu mehr Transparenz bei den

Waffenausfuhren der Mitgliedstaaten beigetragen haben und sich die Anzahl der Leitlinien und Erläuterungen im Anwenderleitfaden vervielfacht hat;

- H. in der Erwägung, dass bei weitem nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollständige Angaben an die COARM übermitteln; in der Erwägung, dass die unterschiedlichen Erhebungs- und Übermittlungsverfahren der einzelnen Mitgliedsländer zu unvollständigen und uneinheitlichen Datensätzen führen, was die Transparenz in diesem Bereich erheblich beeinträchtigt; in der Erwägung, dass die Berichterstattung der EU-Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen in Bezug auf Rechenschaftspflicht und öffentliche Kontrolle insgesamt nicht erfüllt;
- I. in der Erwägung, dass eingewandt wurde, die Ereignisse des Arabischen Frühlings im Nahen Osten und in Nordafrika seien nicht absehbar gewesen; in der Erwägung, dass die kritische Menschenrechtssituation sowie der Mangel an verantwortungsvoller Staatsführung in diesen Ländern, die bei der Vergabe von Waffenausfuhrlicenzen (hätten) berücksichtigt werden müssen, dennoch bekannt war (und ist); in der Erwägung, dass die Ereignisse des Arabischen Frühlings die Schwächen und eine teilweise Missachtung des Gemeinsamen Standpunkts bzw. seiner Kriterien durch einige Länder zu Tage gebracht haben;
- J. in der Erwägung, dass einige Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas in den vergangenen Jahren zu den wichtigsten Abnehmern von Waffen aus Europa zählten und noch zählen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2010 Waffen im Wert von insgesamt 8,3243 Mrd. EUR und im Jahr 2011 im Wert von immer noch insgesamt 7,9752 Mrd. EUR mit der Begründung in die Länder des Nahen Ostens und Nordafrikas ausgeführt haben, dies fördere die politische Stabilität¹; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten zwischen 2006 und 2010 allein für Libyen Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 1,056 Mrd. EUR erteilt haben, während im selben Zeitraum 54 Anfragen für Waffenausfuhren nach Libyen aufgrund der Kriterien 2, 7 und 5 (Kriterium 2 war dabei am häufigsten) verweigert wurden²;
- K. in der Erwägung, dass die Industrie als Ausgleich für den prognostizierten Rückgang der Nachfrage innerhalb der EU eine Ausweitung der Waffenausfuhren fordert, und dass diese Forderung von großen Teilen der Politik als Beitrag zur Stärkung der europäischen Rüstungsindustrie unterstützt wird;
- L. in der Erwägung, dass die aktive Einbindung engagierter Mitgliedstaaten, nichtstaatlicher Organisationen, der nationalen Parlamente und auch des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Bewertung, Harmonisierung, Durchführung und Kontrolle der Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts nur langsam und ohne Nachdruck erfolgt;
- M. in der Erwägung, dass sich die Drittstaaten Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Kanada, Kroatien, Montenegro und Norwegen den im Gemeinsamen Standpunkt verankerten Kriterien und Grundsätzen

¹ Rüstungsexportbericht 2012 der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), S. 9.

² The review of the EU common position on arms exports: prospects for strengthened controls (Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts der EU zu Waffenausfuhren: Aussichten für eine strengere Kontrolle), Mark Bromley, Non-Proliferation Papers, Nr. 7, Januar 2012, S. 12.

offiziell angeschlossen haben; in der Erwägung, dass weder die Partnerländer der Europäischen Nachbarschaftspolitik noch die Türkei dies offiziell getan haben;

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten der EU nach Angaben des Stockholmer Friedensforschungsinstituts (SIPRI) zusammengenommen noch vor den USA und Russland der größte Rüstungsexporteur der Welt sind und dass der Anteil dieser Exporte in Länder außerhalb der Europäischen Union weiter steigt und sich im Jahr 2011 bereits auf 61 % belief;
2. begrüßt, dass europäische und außereuropäische Staaten dem Kontrollsystem für Waffenausfuhren auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts und des Vertrag über den Waffenhandel (ATT) beigetreten sind; nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Anwendung und Auslegung der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich gehandhabt wird; fordert daher eine standardisierte, weniger uneinheitliche und überarbeitete Auslegung und Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts mit all seinen Verpflichtungen und die Schaffung eines Mechanismus, an den die Mitgliedstaaten ihre Sicherheitsbedenken bei Waffenausfuhren richten können; stellt fest, dass die EU als einziger Staatenverbund über einen weltweit einmaligen rechtsverbindlichen Rahmen verfügt, durch den die Waffenausfuhrkontrolle verbessert wird, auch in Bezug auf Krisengebiete, Länder mit fragwürdiger Menschenrechtsbilanz und Länder, in denen nachweislich die Gefahr einer nicht autorisierten Umleitung der verbrachten Güter an andere Endanwender besteht;
3. nimmt zur Kenntnis, dass sich der EAD und die Mitgliedstaaten gemäß Aktion 11 Buchstabe e des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie als Teil des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie dazu verpflichten, bei der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates sicherzustellen, dass die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht berücksichtigt werden; fordert den EAD auf, über die Schritte zur Umsetzung dieser Verpflichtung Bericht zu erstatten und nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft in diesen Überprüfungsprozess einzubeziehen;
4. ist der Auffassung, dass der Gemeinsame Standpunkt um eine ständig zu aktualisierende und öffentlich zugängliche Liste mit umfangreicher Begründung ergänzt werden sollte, die Aufschluss darüber gibt, inwieweit Ausfuhren in bestimmte Empfängerländer mit den acht Kriterien im Einklang stehen;
5. hält es für erforderlich, dass ein standardisiertes Prüf- und Berichtssystem geschaffen wird, mittels dessen die Öffentlichkeit beurteilen kann, ob und in welchem Maße Ausfuhren einzelner EU-Mitgliedstaaten gegen die acht Kriterien verstoßen;
6. fordert, dass der Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkt im Zuge seiner Überarbeitung noch klarer und weniger zweideutig gefasst wird, damit die Kriterien weniger uneinheitlich ausgelegt und angewandt werden; dringt insbesondere darauf, Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts zu befolgen; fordert, dass zu Kriterium 2 und Kriterium 7 ausführlichere Anleitungen in den Anwenderleitfaden aufgenommen werden und dass die Anhänge I bis IV aktualisiert werden und künftig einen Verweis auf die EU-Länderstrategien für Menschenrechte enthalten;

7. nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Kriterien nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft wird, dass es keine Möglichkeit gibt, die Einhaltung der acht Kriterien unabhängig prüfen zu lassen und dass es bei Verstößen gegen die acht Kriterien durch einen Mitgliedstaat keine Konsequenzen gibt; ist der Auffassung, dass Mittel und Wege zur unabhängigen Prüfung von Verstößen gegen den Gemeinsamen Standpunkt vorgesehen werden sollten; ist der Ansicht, dass die nationalen Parlamente oder bestimmte parlamentarische Gremien wie etwa parlamentarische Kontrollkommissionen für eine konkrete Aufsicht über die Anwendung der Kriterien Sorge tragen müssen; fordert die Mitgliedstaaten und die HR/VP auf, eine einheitliche und ambitionierte Anwendung der acht Kriterien durch alle Mitgliedstaaten anzustreben; fordert die Mitgliedstaaten und die HR/VP auf, auch dadurch auf ein deutlich höheres Maß an Transparenz hinzuwirken, dass sie die Datensätze zu den Waffenausfuhren aller Mitgliedstaaten rascher und vollständig veröffentlichen; hält es in diesem Zusammenhang für sehr wichtig, mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten;
8. fordert die Aufnahme des Instrumentariums für die Zeit nach der Aufhebung eines Waffenembargos in den Gemeinsamen Standpunkt, das die Möglichkeit bietet, sich im Abstand von drei Monaten regelmäßig zu verweigerten und erteilten Genehmigungen, den Gütern, der Kategorie innerhalb der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU, der Gesamtzahl an Gütern und den Endnutzern auszutauschen; fordert die Mitgliedstaaten und die COARM außerdem auf, andere relevante Abteilungen und Arbeitsgruppen der EU einzubeziehen;
9. fordert die Aufnahme eines zusätzlichen Kriteriums in den Gemeinsamen Standpunkt der EU zum Thema Waffenausfuhr, mit dem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, das Bestechungs- und Korruptionsrisiko zu bewerten, bevor sie eine Genehmigung für Waffenausfuhren in ein bestimmtes Land erteilen;
10. bedauert den Entschluss der französischen Regierung vom Juni 2011, ungeachtet der Invasion Russlands in Georgien, der Verletzung des anschließend unterzeichneten und sechs Punkte umfassenden Friedensplans sowie der allgemeinen Menschenrechtslage in Russland Kriegsschiffe vom Typ „Mistral“ an Russland zu verkaufen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf Ausfuhrkontrollen und die Anwendung der acht Kriterien Gütern, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können, beispielsweise Überwachungstechnik, und ebenso Ersatzteilen und Produkten, die zur Cyber-Kriegsführung geeignet sind oder für Menschenrechtsverletzungen ohne Todesfolge eingesetzt werden können, größere Aufmerksamkeit zu schenken;
12. bedauert, dass 2010 nur 63 % der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollständige Datensätze zu ihren Waffenausfuhren übermittelt haben; stellt fest, dass die Länder, die wiederholt unvollständige Angaben zu ihren Ausfuhren machen, gleichzeitig zu den größten Rüstungsexportländern sowohl in der EU als auch weltweit zählen;
13. stellt fest, dass sich in den einzelnen Mitgliedstaaten die Datenerhebungsverfahren in Bezug auf Waffenausfuhren und die Praxis bei der Veröffentlichung der erfassten Datensätze voneinander unterscheiden, so dass der COARM-Jahresbericht standardisierte Informationen zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen enthält, bestimmte wichtige

Informationen zu den tatsächlichen Waffenausfuhren jedoch fehlen; fordert dementsprechend die Einführung eines standardisierten Verfahrens für die Übermittlung von Berichten mit Informationen über die tatsächlichen Ausfuhren, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden ist, und begrüßt die Initiativen der Mitgliedstaaten, mit denen Verbesserungen mit dem Ziel herbeigeführt werden sollen, genaue, aktuelle und vollständige Informationen zu übermitteln und zu veröffentlichen; fordert, dass die einzelnen Verweigerungen von Genehmigungen im COARM-Jahresbericht aufgeführt und mit einem Hinweis darauf versehen werden, aufgrund welcher Kriterien die Verweigerung ausgesprochen wurde und um welchen Mitgliedstaat es sich handelt;

14. regt in diesem Zusammenhang an, zusätzliche Informationen von den Mitgliedstaaten zu erheben und sowohl auf nationaler Ebene als auch im COARM-Jahresbericht zu veröffentlichen, insbesondere eine Auflistung darüber, bei welchen Staaten Waffenausfuhren einen Verstoß gegen eines oder mehrere der acht Kriterien darstellen würden, sowie eine detaillierte Liste der EU-Mitgliedstaaten, die im Berichtszeitraum Waffen in diese Staaten ausgeführt haben;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche und aktuellere Informationen bereitzustellen, die bei Bedarf als Grundlage dafür herangezogen werden könnten, eine gemeinsame Liste von Ländern auszuarbeiten, bei denen Waffenausfuhren und -lieferungen einen Verstoß gegen eines oder mehrere der acht Kriterien darstellen würden, als Grundlage für ein besseres Verständnis und bessere Kontrollen seitens der nationalen und gemeinsam vereinbarten internationalen Aufsichtsstellen dienen und auch im COARM-Jahresbericht aufbereitet werden könnten; regt in diesem Zusammenhang an, einen Kontrollmechanismus für die Zeit nach der Ausfuhr einzurichten;
16. stellt fest, dass mit der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung innereuropäische Waffenausfuhren erheblich vereinfacht wurden; fordert in diesem Zusammenhang, dass im COARM-Jahresbericht auch detaillierte Informationen darüber aufgeführt werden, bei welchen innereuropäischen Waffenausfuhren gegen eines oder mehrere der acht Kriterien verstoßen wurde; fordert, dass im COARM-Jahresbericht auch Informationen über den Zielort innereuropäischer Ausfuhren und über die möglicherweise problematische Weiterverbringung in Drittstaaten aufgeführt werden;
17. betont die wichtige Aufgabe, die der Zivilgesellschaft, den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament bei der Umsetzung und Durchsetzung der im Rahmen des Gemeinsamen Standpunkts vereinbarten Standards auf innerstaatlicher und europäischer Ebene und bei der Einrichtung eines transparenten, überprüfbaren Kontrollsystems zukommt; fordert daher einen transparenten und stabilen Kontrollmechanismus, der die Rolle der Parlamente und der Zivilgesellschaft stärkt, auch durch die Einrichtung einer unabhängigen Sachverständigengruppe, die die COARM in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung der acht Ausfuhrkriterien sowie bei der Erstellung einer Liste mit Drittländern berät, bei denen bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Gemeinsamen Standpunkts besondere Vorsicht und Wachsamkeit geboten sind; fordert eine eingehende Aussprache über den COARM-Jahresbericht in einer gemeinsamen Sitzung der Unterausschüsse DROI und SEDE des

Europäischen Parlaments;

18. betont die Bedeutung und Legitimität der parlamentarischen Aufsicht über die Daten und die Durchführung der Waffenausfuhrkontrolle und fordert daher die Maßnahmen, die Unterstützung und die Informationen, die notwendig sind, um die uneingeschränkte Ausübung dieser Aufsichtsfunktion zu gewährleisten;
19. stellt mit Zufriedenheit fest, dass Regierungsbeamte, die für die nationalen Ausfuhrgenehmigungen verantwortlich sind, während der COARM-Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Menschenrechte“ des Rates regelmäßig konsultiert werden, zumal sie einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts und zur Verbesserung der Qualität der ausgetauschten Informationen leisten können; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass an den Konsultationen auch Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertreter der Verteidigungsindustrie teilnehmen sollten, wenn das Thema Waffenausfuhrkontrolle behandelt wird;
20. weist erneut darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts nach Kräften dafür einsetzen müssen, andere Staaten, die Militärtechnologie und Militärgüter ausführen, dazu anzuhalten, die Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden; fordert den EAD auf, über diesbezügliche Anstrengungen Bericht zu erstatten; bedauert, dass sich weder die Partnerländer der Europäischen Nachbarschaftspolitik noch die Türkei den im Gemeinsamen Standpunkt verankerten Kriterien und Grundsätzen offiziell angeschlossen haben; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten dazu auf, diesen Länder nahezulegen, sich dem Gemeinsamen Standpunkt anzuschließen;
21. erklärt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für einen stabilen und rechtsverbindlichen Vertrag über den Waffenhandel (ATT) unter der Federführung der Vereinten Nationen, in dem der internationale Handel mit und die Verbringung von konventionellen Waffen geregelt werden; betont daher, dass dieses Ziel eine der Prioritäten der EU-Außenpolitik sein muss;
22. bedauert die unzureichenden Verknüpfungen und den Mangel an Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Instrumenten in Bezug auf den Waffenhandel und Sicherheitsgüter, einschließlich des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und der EU-Verordnung Nr. 1236/2005 über Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe und zu Folter verwendet werden können; fordert einen einzigen, umfassenden EU-Rahmen zur Regulierung des Waffenhandels und von Sicherheitsgütern;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.